

# Richtplan Nutzung

Autor(en): **Henz, Hans-Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): - **(1997)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-957656>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Richtplan Nutzung

(vgl. Plan Seite 30,31)

## ► Hans-Rudolf Henz

**In diesem Teil des Richtplanes wird aufgezeigt, wie die verschiedenen Bereiche der Stadt organisiert werden sollen, um eine vielfältige Nutzung des Gebietes für heutige und zukünftige Ansprüche zu sichern.**

### Vorbemerkung

Die Aufgabe, Baugebiet und Nicht-Baugebiet voneinander zu trennen und die Regelung von Art und Mass der Nutzung, sind tragende Elemente der Schweizerischen Raumplanung. Sie haben sich in den letzten Jahren durchgesetzt und eine grosse Differenzierung erreicht.

Bei der Erarbeitung des Gesamtrichtplanes wurde die Abgrenzung des Baugebietes nicht mehr zur Diskussion gestellt, da diese im Rahmen einer früheren Planungsphase bereits erfolgte. (vgl. "Spot 2")

Wie weiter oben erwähnt, ist der Gesamtrichtplan zwar "ein Ganzes", aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde er aber in einzelne Schichten (s.B. den Nutzungsrichtplan) aufgeteilt.

### Mischnutzung

Grundsätzlich ist Mischnutzung in grossen Teilen der Stadt erwünscht. Biel ist in einem hohen Mass eine durchmischte Stadt. Dies soll so bleiben. Nur in Gebieten mit Industrie und Gewerbebetrieben, die grosse Immissionen verursachen und in der Regel auch viel Verkehrsbewegungen auslösen, sind andere Nutzungen, insbesondere Wohnungen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für öffentliche Einrichtungen, soweit sie spezielle Anforderungen an die von ihnen genutzten Flächen stellen. Folgende drei Typen von Mischzonen wurden festgelegt:

- Priorität Wohnen 70 - 100% Wohnanteil
- Mischnutzung 40 - 70%
- Priorität Arbeiten 10 - 40%

Die erwünschte Nutzungsmischung hat den Nachteil, dass sie zwar gemischte Quartiere nicht verhindert, sie aber nicht schafft. Dies bedeutet, dass für spezielle Nutzungen, die aus städtischer Sicht erwünscht sind, besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, sei es die Sicherstellung des Wohnens in der Stadtmitte durch einen Wohnanteil oder die Stärkung von Quartierläden in Quartierzentren, indem spezielle Anforderungen an Erdgeschosse vorgeschrieben werden.

### Zentrumsnutzung

Innenstadt und Quartierzentren sind wichtige Knoten in der Stadtstruktur und deshalb speziell behandelt.

### Einkaufszentren, touristische Bauten und Anlagen

Diese spezialisierten Nutzungen wurden wegen ihrer besonderen Anforderungen getrennt behandelt und als Zonen mit Planungspflicht bestimmt.

### Arbeits- und Freizeitnutzungen

Diese beiden Nutzungsarten entwickeln zum Teil ähnliche Anforderungen an ihre Standorte. Je nach Art können sie ohne weiteres in einem Mischquartier untergebracht sein ohne andere Nutzungen zu stören. Dies gilt aber nicht für alle Typen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit spezielle Flächen vorzusehen.

### Flächen mit Freiraumcharakter

Ausgeschieden wurden Flächen für Landwirtschaft, Familiengärten, öffentliche und private Anlagen und ökologische Ausgleichsflächen. Diese sind das Rückgrat der Freiraumstruktur und sichern eine ausreichende Versorgung der Stadt mit Flächen für öffentliche Bedürfnisse, Erholung, Freizeit, Sport und Natur.

### Reserveflächen für spätere Stadtentwicklungen

Wie die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, hat die SBB Flächen, die sie je nach Entwicklungsabsichten der Bahn, kurzfristig anderen Nutzungen zuführen möchte. Dies sollte jeweils rasch möglich sein und ergibt oft nicht vorgesehene Erschliessungsprobleme. Im Zusammenhang mit der Gesamtplanung wurden entsprechende Überlegungen angestellt und im Richtplan dargestellt. Dies bedeutet nicht, dass die Stadt eine vorzeitige Umnutzung von heutigen Bahnflächen wünscht.

### Mitwirkungsverfahren

Der Richtplan Nutzung fand im Mitwirkungsverfahren allgemein Zustimmung. Der Grundsatz der Nutzungsmischung wurde begrüsst. Ob und wo eine Wohnanteilsplanung nötig sei, war trotzdem strittig. Ebenfalls bestand keine Einigkeit in der Frage, ob Verkaufsflächen überall möglich sein sollten oder nicht. ■